



# Bundesgesetz über Sprengstoff

Vorentwurf

(Sprengstoffgesetz, SprstG)

Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur  
des Nationalrates vom [Datum des Entscheids der Kommission]<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

*Minderheit (Hug, Balmer, Freymond, Gafner, Heimgartner, Huber, Riem,  
Rüegsegger, Wandfluh)  
Nichteintreten*

I

Das Bundesgesetz vom 25. März 1977<sup>3</sup> über Sprengstoffe wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Abs. 2*

*Aufgehoben*

*Art. 7 Abs. 2*

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Einteilung der Feuerwerkskörper in die Kategorien sehr geringe, geringe, mittlere oder grosse Gefahr.

*Art. 8b*                      Verbotene pyrotechnische Gegenstände

Der Umgang mit Feuerwerkskörpern, die ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmt sind, ist verboten. Davon ausgenommen ist der Umgang mit Feuerwerkskörpern, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen.

<sup>1</sup> BBl 2025 ...

<sup>2</sup> Wird im Bundesblatt später veröffentlicht.

<sup>3</sup> SR 941.41

*Art. 9 Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2bis</sup> Im Reiseverkehr dürfen ohne Bewilligung nur Feuerwerkskörper eingeführt werden, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen. Insgesamt dürfen Feuerwerkskörper mit einem Bruttogesamtgewicht von höchstens 2,5 kg eingeführt werden.

*Art. 14 Abs. 2*

<sup>2</sup> Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.

*Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)*

<sup>2</sup> Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine geringe, mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.

*Art. 37 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> In leichten Fällen ist die Strafe Busse.

*Art. 44 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.

*Art. 44 Abs. 2 und 3*

*Minderheit (Baumann, ...)*

<sup>2</sup> Der Abbrand von Feuerwerkskörpern ist von der kantonal zuständigen Stelle zu bewilligen. Eine Abbrandbewilligung wird nur erteilt für professionelle Feuerwerke an öffentlichen Anlässen. Keine Abbrandbewilligung benötigen Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe oder geringe Gefahr darstellen.

<sup>3</sup> Die Kantone können den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder gänzlich verbieten.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

<sup>3</sup> Der Bundesrat beschliesst das Inkrafttreten.